

**Schriftliche Anhörung
des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
zu dem Beratungsgegenstand**

„Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Regulierungskammer“

Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/720

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

06.08.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1265

I. Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hält an ihrer in der Stellungnahme vom 14.06.2018 zur öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu dem Beratungsgegenstand „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ gegebenen Einschätzung fest.

Darüber hinaus werden einige Anmerkungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf (Drs. 16/720) gemacht. Zudem werden einige Bemerkungen zur Begründung des Gesetzes vorgenommen.

Es wird auf den Aufgabenzuwachs der Regulierungsbehörde mit Blick auf die 3. Regulierungsperiode hingewiesen.

Ab der 3. Regulierungsperiode Strom (2019-2023) bzw. Gas (2018-2022) ändert sich für Verteilernetzbetreiber, zu denen auch die in der zukünftigen landeseigenen Regulierung befindlichen Netzbetreiber zählen, die Behandlung der Kapitalkosten. Die Regulierungsbehörde hat nach § 10a i.V.m. § 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) einen Kapitalkostenabgleich durchzuführen, was mit einem erhöhten Prüfungsumfang verbunden ist.

II. Inhalt

1. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.06.2018 (Drs. 19/503)

Die Bundesnetzagentur wurde in einer öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu dem Beratungsgegenstand „Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen“ (Drucksache 19/503) am 14.05.2018 beteiligt und hat in diesem Zusammenhang mit Datum vom 14.06.2018 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Am Ergebnis dieser Stellungnahme hält die Bundesnetzagentur fest. Die Bundesnetzagentur hält das Vorhaben nicht für zielführend.

2. Inhalt des Gesetzesentwurfs (Drs. 19/720)

2.1. In § 2 Absatz 5 und 6 des Gesetzesentwurfes sollte die Unabhängigkeit der Regulierungskammer stärker konkretisiert werden, vgl. § 2 des Gesetzes über die Landesregulierungskammer des Freistaates Thüringen vom 23.04.2018. Zu den rechtlichen Hintergründen der Unabhängigkeit der Regulierungskammer verweisen wir auf Nr. 6.1. unsere Stellungnahme vom 14.06.2018 (siehe II. 1.).

2.2. Zur Klarstellung kann in § 3 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs noch ergänzt werden, dass für das Verfahren vor der Regulierungskammer „die Vorschriften

des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie ergänzend das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ...“ gelten.

- 2.3.** In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzesentwurfes kann ergänzend auf § 81 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) verwiesen werden.
- 2.4.** In § 4 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs sollte noch der Zusatz aufgenommen werden, aus welchen Rechtsvorschriften sich die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeben, so z.B. „... sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ... zu erheben.“

3. Ergänzende Hinweise zur Begründung des Gesetzesentwurfes

Als Begründung wird angeführt, dass deutschlandweit rund 90 Prozent der Erneuerbaren Energien an der Verteilnetzebene angeschlossen sind. Die Ersteller des Gesetzesentwurfes gehen davon aus, dass „bei einer eigenständigen Regulierung die speziellen Belange der hiesigen Netzbetreiber im Zuge der Energiewende besser berücksichtigt werden“.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Nr. 3.2. unserer Stellungnahme vom 14.06.2018 hin. Insgesamt befinden sich etwa 97 Prozent der installierten EE-Leistung in Schleswig-Holstein bei Netzbetreibern in originärer Bundeszuständigkeit. Auf Netzbetreiber in Landeszuständigkeit entfallen in Schleswig-Holstein lediglich drei Prozent der installierten EE-Leistung. Die Gründung einer Landesregulierungskammer ändert nichts an der originären Zuständigkeit des Bundes von 97 Prozent bei der installierten EE-Leistung.

In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass eine eigene Regulierungskammer den Unternehmen zukünftig „unbürokratische und zeitnahe Regulierungsverfahren sowie Ansprechpartner vor Ort“ anbieten könnte.

Zur Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit den betroffenen Unternehmen vor Ort weisen wir auf Nr. 4.3.2 unserer Stellungnahme vom 14.06.2018 hin.

„Gesprächswünsche von Netzbetreibern werden größenunabhängig durch die Bundesnetzagentur erfüllt. Das gilt auch für die derzeit 80 in der Organleihe befindlichen Netzbetreiber, die den überwiegenden Anteil der regulierten Netzbetreiber ausmachen. Jeder von der Bundesnetzagentur regulierte Netzbetreiber hat die Möglichkeit persönlich vorstellig zu werden und viele Unternehmen machen hiervon Gebrauch. Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass kleinere Netzbetreiber aus personellen und finanziellen Gründen weniger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen als größere Netzbetreiber.

So gibt es im Rahmen der laufenden Kostenprüfung stets eine persönliche Anhörung, im Regelfall erfolgt diese als Telefonkonferenz. Dies hat sich als effizient

und individuell erwiesen, die Beschlusskammer kann daher auf individuelle Anliegen unmittelbar eingehen. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist selbstverständlich auch ein persönliches Gespräch bei der Bundesnetzagentur möglich.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer 8 durch den Vorsitzenden im Herbst 2017 dem VKU Nord einen Informationsaustausch zu Zeitplänen, Prüfungsansätzen sowie Abbildung von Besonderheiten vor Ort in Schleswig-Holstein angeboten.

Vergleichbare Termine haben in Brandenburg und Thüringen zwischenzeitlich mit hoher Beteiligung der Unternehmen stattgefunden. Eine Einladung des VKU Nord ist, trotz Rückfrage, nicht erfolgt. Auf eigene Initiative hat die Beschlusskammer, unterstützt von den Kollegen des MELUND die schleswig-holsteinischen Netzbetreiber am 23.07.2018 nach Kiel zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die Veranstaltung fand regen Zuspruch und einige der Netzbetreiber haben auch das Angebot zu bilateralen Gesprächen genutzt.

4. Aufgabenzuwachs für Regulierungsbehörden

Bedingt durch die Änderung der Rechtsgrundlagen der Energieregulierung ist der Aufgabenumfang der Regulierungsbehörden mit Beginn der 3. Regulierungsperiode (Gas seit 2018; Strom ab 2019) weiter gewachsen. Dies gilt vor allem für die nachfolgend aufgeführten Prüfungspunkte.

4.1. Kapitalkostenabgleich

Durch die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung ändert sich für **Verteilernetzbetreiber** (VNB) die Behandlung von Kapitalkosten. Für die Kapitalkosten der Verteilernetzbetreiber findet dabei ein jährlicher **Kapitalkostenabgleich** statt, so dass die Erlöse bei Änderung der Kapitalkosten angepasst werden. Dies verändert das zuvor geltende System insofern, als dass für die Kapitalkosten eine Loslösung vom Budgetprinzip erfolgt. Der Kapitalkostenabgleich unterteilt sich in die beiden Bausteine Kapitalkostenaufschlag und Kapitalkostenabzug. Mit dem **Kapitalkostenaufschlag** (§ 10a ARegV) werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze abgebildet. Hierbei erfolgt ein Abgleich der genehmigten Plankosten mit den tatsächlich entstandenen Istkosten im Rahmen der Feststellung des Regulierungskontosaldos nach § 5 ARegV. Entsprechend werden im Gegenzug aber auch die im Verlauf einer Regulierungsperiode sinkenden Kapitalkosten über den **Kapitalkostenabzug** in der Erlösobergrenze nachvollzogen. **Für die 3. Regulierungsperiode ist eine Übergangslösung vorgesehen** (der sogenannte „Übergangssockel“).

Durch den jährlichen Kapitalkostenabgleich entsteht auf Seiten der Regulierungsbehörde ein erhöhter Arbeitsanfall, da jährlich bei jedem Verteilernetzbetreiber die Kapitalkosten zu prüfen und dementsprechend die Erlösobergrenze anzupassen ist. Der Prüfungsumfang hat sich diesbezüglich gegenüber dem in § 10 ARegV geregelten Erweiterungsfaktor erhöht, da sich hier ein oder mehrere der im Antragszeitpunkt genannten Parameter dauerhaft und in

erheblichem Umfang geändert haben mussten, um den Erweiterungsfaktor bei der Bestimmung der Erlösobergrenze in Ansatz bringen zu können. Es musste mithin ein bestimmter Schwellenwert erreicht oder überschritten worden sein, der dann eine regulierungsbehördliche Prüfung auslöste. Der Erweiterungsfaktor hatte mithin einen begrenzten Anwendungsbereich.

Ab der 3. Regulierungsperiode kann kein Erweiterungsfaktor mehr beantragt werden, vgl. § 34 Abs. 7 ARegV, sondern die Verteilernetzbetreiber können Änderungen und Erweiterungen ihrer Versorgungsaufgabe oder ihres Versorgungsgebiets sowie Ersatzinvestitionen nur noch über den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV in Ansatz bringen.

4.2. Erlösobergrenze wegen Netzübernahme

Durch die Novellierung der Anreizregulierungsverordnung wurden die Regelungen bezüglich Netzübergängen ergänzt. Demnach müssen die Regulierungsbehörden den Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil entweder nach einem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber festlegen oder wenn kein gemeinsamer Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs erfolgt ist, selbst festlegen. Zur Durchführung dieser Festlegung sind ebenfalls die Kapitalkosten für jedes verbleibende Jahr der Regulierungsperiode zu bestimmen.

4.3. Regulierungskonto

Nach der Novellierung der Anreizregulierungsverordnung, wird das Regulierungskonto zukünftig vom Netzbetreiber geführt. Dieser muss sich jedoch jährlich den Saldo des Regulierungskontos sowie die daraus resultierenden Anpassungsbeträge durch die Regulierungsbehörde genehmigen lassen. Er stellt dazu jährlich zum 30.06. einen Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres und auf Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Hierbei erfolgt ab dem Antrag zum 30.06.2019 (Gas) bzw. 30.06.2020 (Strom) der Plan-Ist-Abgleich des genehmigten Kapitalkostenaufschlags. Hierfür sind dann jährlich die Kapitalkosten der im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags genehmigten Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter zu prüfen und zu bestimmen.